

Antrag für die 14. Ordentliche Sitzung des Studierendenparlaments am 02.07.2020

Antragsteller: GHG, Beauftragter für Kultur
Ansprechperson: Leo Kilz

Das Studierendenparlament möge beschließen,

dass die Unileitung nach Vorlage eines Hygienekonzeptes durch das Studierendenwerk alleine probenden Musiker*innen die Nutzung der Musikübungsräume genehmigt.

Sollte das Infektionsgeschehen dies verlangen, könnte die Unileitung Musiker*innen, die ein Blasinstrument spielen oder singen vorübergehend den Zutritt verweigern und allen anderen alleine probenden Musikern den Zutritt dennoch genehmigen.

Begründung

Das kulturelle Leben an der Uni auch während der Corona-Pandemie zu fördern, sofern dies die Gesundheit aller beteiligten Personen nicht gefährdet, sollte Ziel der Studierendenvertretung sein. Besonders in Krisenzeiten kann die Musik für viele Studierende eine wichtige Ausdrucksform und emotionale Stütze sein.

Musikhochschulen in ganz Deutschland haben dem Betrieb bereits vor Wochen wieder aufgenommen und verhindern dank simpler Hygienekonzepte trotzdem erfolgreich die Ausbreitung von Covid-19.

Die Zugangsbeschränkungen in Bayern lassen eine Nutzung der Musikübungsräume im Rahmen der Lockerungen zu.

Das Freiburger Institut für Musikermedizin schätzt das Risiko einer Verbreitung der Viren mit der Atemluft bei Bläsern und Sängern höher ein. Deshalb ist es sinnvoll, diese - sollte das Infektionsgeschehen dies erfordern - nicht in den Musikübungsräumen proben zu lassen.

Ausführung

Das STWNO erarbeitet ein Hygienekonzept und legt dies der Unileitung vor.
Die Nutzung der Musikübungsräume wird daraufhin von der Unileitung mit den oben genannten Einschränkungen und unter Einhaltung der Hygienevorschriften genehmigt.
Die Nutzer*innen werden vom STWNO darüber in Kenntnis gesetzt.

Vorarbeit

Gespräche haben ergeben, dass der Wunsch einer Wiedereröffnung allgegenwärtig ist. Das STWNO wäre bereit die Räumlichkeiten zu öffnen, wenn die Unileitung dem zustimmt.

Frist

Dieser Antrag geht dem Präsidium gemäß §23 Abs.1 Satz 2 der Geschäftsordnung vom 31.10.2019 fristgerecht mindestens eine Woche und einen Tag vor der Sitzung, am 24.06.2020 zu.